

30. / XII. 1917.

* Die Höchstpreise — ein Schutz der Kriegswucherer. Man schreibt uns: Dem Kriegswucher will man jetzt mit verschärften Strafen zu Leibe gehen. Leider rechnet man dabei nicht mit der menschlichen Natur. Soweit Höchstpreise für Gegenstände des täglichen Bedarfs festgesetzt sind, dienen sie im wesentlichen dem Schutze der Kriegswucherer. Wegen Ueberschreitung der Höchstpreise strafbar macht sich bekanntlich auch der Käufer. Der Bewucherte wird so zum Mitschuldigen des Wucherers. Er kann den Kriegswucherer nicht vor Gericht ziehen, ohne sich selbst eine Verfolgung zuzuziehen. Beim gewöhnlichen Geldwucher wird nur der Wucherer wegen Ausbeutung der Nothlage bestraft, nicht aber der Ausgebeutete, ebensowenig wie der Geschädigte bei irgendeinem anderen Vergehen oder Verbrechen. Will man also den Kriegswucher wirksam bekämpfen, so muß man die Strafbarkeit des Käufers wegen Ueberschreitung von Höchstpreisen aufheben. Viele, die jetzt unbekümmert wuchern, müssen sich dann sagen, daß sie von einem der Bewucherten angezeigt werden können. Die Bestrafung der Ueberschreitung von Höchstpreisen durch den Geschädigten entsprang dem Irrtum, als ob man alles, was man nicht wünscht, durch Androhungen von Strafen beseitigen könnte. Ohne die Mitwirkung des Publikums würden nur wenige Gesetzesübertreter zur Verantwortung gezogen werden.